

Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Trappenkamp

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Trappenkamp für das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße, südlich und westlich Sportplatz mit seiner Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Trappenkamp. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße, südlich und westlich Sportplatz. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,55 ha auf.

Der Bebauungsplan Nr. 24 verfolgt das Ziel, eine Dreifeld-Sporthalle an der Hermannstädter Straße auf dem Sportplatzgelände zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben ist nur dann möglich, wenn keiner der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall widerspricht die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der in diesem Bereich eine Grünfläche darstellt. Zudem sind durch den angrenzenden Wald die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Um den Bau der Sporthalle zu ermöglichen und eine verlässliche Genehmigungsgrundlage zu erhalten, wurde daher der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt. Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' festgesetzt.

Parallel zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese Änderung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp am 19. Januar 2023 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am 04. April 2023 genehmigt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Grünfläche eingenommen, die in den Randbereichen von dichten, schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen umgeben ist. Die Grünfläche liegt etwas tiefer als der angrenzende Sportplatz und ist von einem Wall umgeben. Der Wall ist im Westen mit Gehölzen bewachsen. Die restlichen Wallflächen werden von Gras- und Staudenfluren eingenommen. Die Fläche wird als Abstellfläche

genutzt. Südlich befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Plangebietes schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an. Im Westen befindet sich eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließen.

Die randlich gelegene Gehölzstruktur ist zwar nicht gesetzlich geschützt, dennoch hat sie aufgrund ihres naturnahen Charakters eine besondere Bedeutung, weshalb sie im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen wird. Der Ausgleich, der für die Beseitigung der 2.051 m² großen Gehölzfläche erforderlich ist (2.051 m²), wird zum einen innerhalb des Plangebietes (147 m²) erbracht und zum anderen der Ausgleichsfläche 'Buckener Au 1' der Stiftung Naturschutz (1.904 m²) zugeordnet.

Es werden durch den Bau der Sporthalle Flächenversiegelungen hervorgerufen. Die befestigten Flächen im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) und innerhalb der Grünfläche (Stellplätze, Wege) sowie die neu zu errichtenden Parkplätze im Westen des Plangebietes sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes sind Versiegelungen durch Fußwege mit einer Gesamtfläche von max. 100 m² zulässig.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (3.585 m²), wird dem Ökokonto 'Kisdorf/Winsen 3' der Stiftung Naturschutz (Az.: 670022.8540.1502.20-0001) zugeordnet.

Zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine freiwachsende Heckeneingrünung im Westen des Plangebietes festgesetzt, die für eine Fußwegeverbindung unterbrochen werden darf. Außerdem sind Baumpflanzungen und Dachbegrünungen sowie der Erhalt von Bäumen und Gehölzen vorgegeben.

Aufgrund der Ausgestaltung des Plangebietes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von der BBS-Umwelt GmbH, Kiel, am 08.11.2022 erstellt. Es sind aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

Größere Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm werden im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar gefällt. Außerhalb dieser Zeit ist das Fällen nur dann möglich, wenn durch Negativnachweis (Kontrolle durch Fachpersonal) nachgewiesen wird, dass keine Tiere in Spalten oder Höhlen vorkommen.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Flächen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen am Rand sicherzustellen. Bei nächtlichen Bauarbeiten sind Richtstrahler zu verwenden.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über grundstückseigene Versickerungsanlagen zu beseitigen.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Auswertung eines Luftbildes aus dem Jahr 1968 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg erstreckte sich das Gelände des Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es war daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist.

Es wurde daraufhin eine orientierende Erkundung vom Diplom Geologe Ingo Ratajczak, angewandte Geologie, Hydrogeologie am 01.11.2022 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der eventuell erfolgten Nutzung als Schießplatz ersichtlich sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der regulären Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von acht Stellen und im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens von vier Stellen vorgetragen worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde

Seitens der Landesplanungsbehörde wurde auf die überörtlichen Planvorgaben verwiesen und mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele der Raumplanung entgegenstünden.

Kreis Segeberg

Seitens des Kreises Segeberg wurden Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung gegeben. Zudem wurde ein Nachweis der Eignung der Böden im Hinblick auf eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers gefordert. Es wurde ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind.

Vom SG Bodenschutz wurde mitgeteilt, dass sich direkt angrenzend an das Plangebiet ein Schießstand befinde. Es sei daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet sei. Es wurde daher empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen sei. Eine 'Orientierende Erkundung' wurde vom Diplom-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. Im Rahmen der

Untersuchungen fanden auch Schürfe in größerer Tiefe statt. Mit der durchgeführten Erkundung haben sich keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der potenziellen ehemaligen Nutzung als Schießplatz ergeben. Der unteren Bodenschutzbehörde wurde die 'Orientierende Erkundung' am 20. Dezember 2022 übersandt.

Archäologisches Landesamt

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde hingewiesen auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen bei Erdarbeiten.

Sportschützen Trappenkamp

Seitens der Sportschützen Trappenkamp wurde mitgeteilt, dass ein Teil der geplanten Sporthalle bereits auf dem Gelände des Schützenvereins liegt. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass nur noch der Bau einer Dreifeldhalle beabsichtigt ist. Das Plangebiet wurde daher in Richtung Norden verkleinert, so dass das Gelände der Sportschützen nicht tangiert wird.

LLUR - Untere Forstbehörde

Die Forstbehörde teilte mit, dass sich in ca. 10 m nördlich des Plangebietes eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG anschließt und der Waldabstand zur Baugrenze ca. 20 m beträgt. Der 30 m Waldabstand sei nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Das Einvernehmen der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze um ca. 10 m wurde gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG unter Auflagen erteilt. Die genannten Auflagen sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Seitens Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsunterlagen des Unternehmens befänden. Eine Neuverlegung sei ebenfalls nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung treffe Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.

BUND, Landesverband Schl.-Holstein

Der BUND bat um Übersendung des Artenschutzfachbeitrages nach Fertigstellung. Der BUND geht davon aus, dass sich der Gehölz- und Grünbereich im Laufe der Zeit zu einem wertvollen Kleinbiotop entwickelt hat und ein wichtiger Lebensraum geworden ist. Der Fachbeitrag ist Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen und lag im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit aus. Darüber hinaus war er im Internet einsehbar.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gab Hinweise zu Leitungsauskünften der in ihr zusammengeschlossenen Unternehmen.

AG - 29

Die AG - 29 hat keine grundlegenden Bedenken und stimmt der Planung zu, vorausgesetzt, die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden eingehalten.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Gemeinde Trappenkamp ist nach § 2 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 zusammen mit der Nachbargemeinde Bornhöved als gemeinsames Unterzentrum eingestuft.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Unter Ziffer 3.1.3 führt der LEP zu Unterzentren aus: "Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Im LEP befindet sich die Gemeinde Trappenkamp an der Landesentwicklungssachse, die von der Bundesautobahn A 1 bei Bargtheide entlang der Bundesautobahn A 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel verläuft. "Die Landesentwicklungssachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungssachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Trappenkamp anteilig im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt die Gemeinde Trappenkamp zusammen mit der Gemeinde Bornhöved ebenfalls als Unterzentrum dar und führt dazu aus, dass die zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. Zum gemeinsamen Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp wird folgendes ausgeführt: "Das traditionelle ländliche Zentrum Bornhöved und die gewerblich geprägte Gemeinde Trappenkamp sind als gemeinsames Unterzentrum im ländlichen Raum weiterzuentwickeln."

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Trappenkamp für das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße, südlich und westlich Sportplatz wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp am 22. März 2023 als Satzung beschlossen.

Trappenkamp, den

19. 04. 2023



Harald Krille
(Bürgermeister)

